

## Satzung des Vereins „Lastenradl München“

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lastenradl München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein wurde am 10.05.2021 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes durch eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Mobilitätsentwicklung. Der Verein tritt insbesondere für die Belange einer ressourcenschonenden Mobilität und Logistik im Interesse der Allgemeinheit ein. Dabei legt der Verein einen Schwerpunkt auf die Förderung des Fahrradverkehrs und der weiteren Verbreitung der Nutzung von Fahrrädern aller Art als Transport- und Fortbewegungsmittel und emissionsarme, flächensparsame und gesundheitsfördernde Alternative zu Pkw und Kleintransportern in München und Deutschland.

Der Verein sieht sich außerdem als Förderer des Gemeingutgedankens. Durch neue Modelle gemeinsamer Nutzung gibt er Impulse für sozial und ökologisch verträgliche Wirtschaftspraktiken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Bereitstellung von Transport-, Lasten-, Falträdern und/oder Fahrradanhängern als Gemeingut für die Bevölkerung und die allgemeine Förderung des Radverkehrs
- b) Entwicklung, Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten zur Förderung des Radverkehrs, eines schonenden Umgangs mit unseren natürlichen Ressourcen sowie eines umweltverträglichen Mobilitätsverhaltens,
- c) die Werbung und das Eintreten bei verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit für eine Förderung des Radverkehrs, für eine ökologische Stadt- und Verkehrsplanung sowie für Maßnahmen im Bereich der umwelt- und sozialverträglichen Mobilität,
- d) die Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die ökologischen Auswirkungen von Mobilitäts- und Verhaltensweisen, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Vorträge zu den Vorteilen des Fahrrads im Alltagsverkehr, den Einsatzmöglichkeiten von Transport- und Lastenrädern sowie den Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Fahrrädern und Fahrradanhängern,

- e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die sich der Förderung des Radverkehrs, dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und -sicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Gesundheit und/oder der Verbraucherberatung widmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) „Ordentliches Mitglied“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will.
- (2) „Förderndes Mitglied“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform im Sinne des § 126 ff BGB an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern delegieren.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche und fördernde Mitglieder) können die Mitgliedsbeiträge unterschiedlich hoch festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b) mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, oder wenn sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss bedarf einer Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 seiner Mitglieder.

- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme oder Ausschluss.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) der\*dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der\*dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der\*dem Schatzmeister\*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) Erklärt ein Vorstandsmitglied den Austritt aus dem Verein, scheidet dieses mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder. Eine Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen entziehen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Arbeit des Vereins wird durch einen erweiterten Vorstand unterstützt, dessen Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt ist.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht auf eine andere anwesende Person ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - b) Änderungen der Satzung,

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Höhe der Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen und
- h) Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer\*innen prüfen die ordnungsmäßige Kassenführung und berichten auf der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer\*innen dürfen selbst nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in Textform im Sinne des § 126 ff BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform im Sinne des § 126 ff BGB bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform im Sinne des § 126 ff BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Regelungen des § 6 entsprechend.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform im Sinne des § 126 ff BGB beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die\*der Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der

abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem ersten Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von der\*dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine\*n Leiter\*in.
- (7) Die\*der Versammlungsleiter\*in bestimmt eine\*n Protokollführer\*in, die\*der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll ist von der\*dem Protokollführer\*in und der\*dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des\*der Versammlungsleiters\*in und der\*des Protokollführer\*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der Text der Änderung anzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die\*der Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen (sofern nicht anders angegeben) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere, zu diesem Zeitpunkt existierende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

(4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.05.2021 verabschiedet.

Wir bedanken uns bei "Buchholz fährt Rad e.V.", deren Satzung als Vorbild gedient hat  
<https://buchholz-faehrt-rad.de/wp-content/uploads/2018/04/20180426-BfR-Satzung-final.pdf>